

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/450

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Inkrafttreten von Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für die Gerichte, die Gerichtsverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2004/1191 vom 8. Juni 2004 hat der Regierungsrat das Inkrafttreten der Änderungen der Kantonsverfassung (KV) zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung sowie des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) auf den 1. Januar 2005 beschlossen.

Vorläufig aufgeschoben wurde die Inkraftsetzung von Art. 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung und der WoV-Gesetzgebung, soweit sie die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung im Rahmen von Globalbudgets betreffen, für die Gerichte, die Gerichtsverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden. Der vorläufige Aufschub wurde u.a. mit der damals noch laufenden und zwischenzeitlich abgeschlossenen Überprüfung der Gerichtsorganisation und der Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12) begründet.

Im obgenannten Beschluss hat der Regierungsrat festgelegt, dass über die Inkraftsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bei den Gerichten, der Gerichtsverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden bis zum 31. Dezember 2005 auf Antrag des Finanzdepartementes entschieden wird. Im September 2005 wurde anlässlich des jährlichen Treffens des Regierungsrates mit dem Obergericht der Termin auf den 28. Februar 2006 verschoben.

2. Erwägungen

2.1 Gerichte / Gerichtsverwaltung

Die Gerichtsverwaltungskommission beantragt mit Beschluss vom 27. Januar 2006 / Nr. 06-004 dem Finanzdepartement zuhanden des Regierungsrates, die wirkungsorientierte Steuerung im Rahmen von Globalbudgets für die Gerichte und die Gerichtsverwaltung per 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

In der Begründung wird ausführlich dargelegt, dass die Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bei den Gerichten und der Gerichtsverwaltung einer fundierten Abklärung und Vorbereitung bedürfe. Insbesondere die Evaluation und die Kommunikation der Konsequenzen für Mitarbeitenden und deren angemessene Mitwirkung an der Entscheidungsfindung mit dem Ziel, die grösstmögliche

Akzeptanz sicherzustellen, sind überzeugend. Dem Antrag der Gerichtsverwaltungskommission kann deshalb zugestimmt werden.

Für die Ausgestaltung und Vorbereitung des Voranschlages 2008 und des mehrjährigen Globalbudgets im Verlaufe des Jahres 2007 kommen demnach die Vorschriften der WoV-Gesetzgebung zur Anwendung.

2.2 Strafverfolgungsbehörden

2.2.1 Staatsanwaltschaft

Noch nicht eingeführt ist die wirkungsorientierte Verwaltungsführung bei der Staatsanwaltschaft. Nach Rücksprache mit Oberstaatsanwalt M. Welter soll dort die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung im Rahmen von Globalbudgets per 1. Januar 2007 eingeführt werden. Die Einführung erfolgt auf diesen Termin, weil im Jahr 2005, bedingt durch den Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell, die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörde viel Zeit beansprucht hatte und eine parallele Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung aus Kapazitätsgründen auf das Jahr 2006 nicht zu bewältigen war. Für die Staatsanwaltschaft treten demnach die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf diesen Termin in Kraft.

Auch hier gilt, dass für die Ausgestaltung und Vorbereitung des Voranschlages 2007 und des mehrjährigen Globalbudgets im Verlaufe des Jahres 2006 die Vorschriften der WoV-Gesetzgebung zur Anwendung gelangen.

2.2.2 Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft wird seit 1. Januar 2006 nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gesteuert. Für sie treten die entsprechenden Rechtsgrundlagen rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

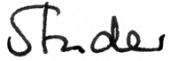
3. Beschluss

Gestützt auf Abschnitt II. der Änderung der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 (GS 99,138) über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sowie Abschnitt II. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (GS, 98,185;BGS 115.1)

- 3.1 Für die Gerichte und die Gerichtsverwaltung treten Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung, die Bestimmungen des WoV-Gesetzes und die dazugehörige Vollzugsverordnung, soweit sie die wirkungsorientierte Steuerung im Rahmen von Globalbudgets betreffen, am 1. Januar 2008 in Kraft.
- 3.2 Für die Staatsanwaltschaft treten Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung, die Bestimmungen des WoV-Gesetzes und die dazugehörige Vollzugsverordnung, soweit sie die wirkungsorientierte Steuerung im Rahmen von Globalbudgets betreffen, am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 3.3 Für die Jugendanwaltschaft treten Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung, die Bestimmungen des WoV-Gesetzes und die dazugehörige Vollzugsverordnung, soweit sie die

wirkungsorientierte Steuerung im Rahmen von Globalbudgets betreffen, rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft.

- 3.4 Die Gerichte, die Gerichtsverwaltung und die Staatsanwaltschaft haben die mehrjährigen Globalbudgetvorlagen nach den massgebenden Vorschriften der WoV-Gesetzgebung vorzubereiten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für Finanzen
 Finanzdepartement
 Bau- und Justizdepartement
 Staatskanzlei 3 (Sch, Stu, san)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Gerichtsverwaltungskommission
 Obergericht
 Richterämter (5)
 Gerichtsverwaltung
 Staatsanwaltschaft
 Jugendanwaltschaft
 Aktuar Finanzkommission (16)
 Aktuarin Justizkommission (16)
 Parlamentsdienste
 GS
 BGS
 Amtsblatt